

3.5 Ausbringung organischer Dünger

Auf den **Grünlandflächen** (Dauergrünland und in Grünland umgewandelte Ackerflächen) dürfen nicht mehr Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht werden, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) entspricht.

Im Zusatzmodul "Zusätzliche Extensivierung der Tierhaltung" liegt die Grenze bei 1,0 GVE je ha LF - siehe Punkt 4.1.

Zur LF zählen neben dem Grünland auch Acker- und sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der anfallenden Wirtschaftsdünger auf allen Flächen ist bei einem Viehbesatz von 1,4 bzw. 1,0 GVE gewährleistet, dass die maximale Ausbringungsmenge von 170 kg Gesamtstickstoff im Durchschnitt je Hektar und Jahr entsprechend der Düngeverordnung (DüV) eingehalten wird.

Die Ausbringung von aufgenommenen, betriebsfremden organischen Düngern auf dem Grünland (Dauergrünland und in Grünland umgewandelte Ackerflächen) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Abweichend davon gilt: Werden Gülle oder Festmist aus anderen Betrieben aufgenommen, ist auf dem Grünland die Ausbringung insgesamt nur bis zu dem N-Anfall aus 1,4 bzw. 1,0 GVE erlaubt. Die Berechnung des N-Anfalls erfolgt analog zu 3.5.1.

Bei Rücknahme von Gärresten aus eigenen Wirtschaftsdüngern dürfen diese bis zur entsprechenden Menge des Stickstoffäquivalents auf den Grünlandflächen ausgebracht werden. Nährstoffanalysen für abgegebene Gülle und zurückgenommene Gärreste sind nachzuweisen.

Für die GVE Berechnung ist gemäß der DüV 2017 folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30	GVE
Jungrinder von 1 bis unter 2 Jahren	0,70	GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	GVE
Ponys und Kleinpferde mit einem Stockmaß bis einschließlich 1,40 m	0,70	GVE
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70	GVE
Andere Pferde ab 3 Jahre und älter	1,10	GVE
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Lämmer	0,05	GVE
Schafe 1 Jahr und älter	0,10	GVE
Ziegen	0,15	GVE
Mutterdamtiere	0,20	GVE
Lamas	0,40	GVE
Alpakas und Guanakos	0,30	GVE
Ferkel	0,02	GVE
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht	0,06	GVE
Mastschweine über 50 kg	0,16	GVE
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30	GVE
Legehennen und Masthähnchen	0,004	GVE
Sonstiges Geflügel (Gänse, Enten, Truthühner, etc.)	0,004	GVE

3.5.1 Berechnung des N-Anfalls & Berechnungsbeispiele

Für die Berechnung der zulässigen Menge für die Aufnahme von Gülle oder Festmist ist die nachstehende Formel zu verwenden:

$$\frac{(N\text{-Anfall in kg aus eigenem Tierbestand})}{(GVE\text{-Besatz pro ha LF im eigenen Betrieb)}} \times (\text{maximal zulässiger Viehbesatz pro ha}) - (N\text{-Anfall in kg aus eigenem Tierbestand})$$

Die Umrechnung von kg N in Menge Gülle oder Festmist erfolgt anhand von Nährstoffanalysen oder Tabellenwerten. Alle Berechnungen sind im Falle einer Kontrolle vorzulegen!

Der N-Anfall im eigenen Betrieb kann über die Berechnungshilfe „N-Düngeplaner“ (entsprechend Düngeverordnung) im Tabellenblatt „Nährst. org.“ oder mit dem Leerformular aus 6.6 berechnet werden. Dazu sind alle gehaltenen Tiere in der Tabelle auszuwählen und die entsprechenden Tierzahlen einzugeben. Der eigene GVE-Besatz kann mit der Berechnungshilfe „Anlage Viehbesatz“ im Tabellenblatt „UG“ berechnet werden. Die Berechnung erfolgt dort entsprechend der Tabelle aus 3.5. Alle Berechnungshilfen sind auf www.agrarumwelt.rlp.de unter dem Menüpunkt „Fachinformationen“ zu finden.

Beispiel 1: Mutterkuhhalter mit Grünland und Ackerland (ohne Ackerfutter)

Grünland: 90 ha Ackerflächen: 25 ha LF: 115 ha

Tierart	Anzahl	RGV	GVE	Wirtschaftsdüngeranfall lt. N-Düngeplaner
Mutterkühe	60	60	60	3696 kg N (Mutterkuh 500 kg 6 M. Säugez.)
Kälber bis 6 Monate	40	12	12	Wert gilt für Mutterkuh <u>und</u> Kalb
Rinder bis 2	20	12	14	918 kg N (Rinderaufz. GL ext. 0-27 M.)
Mastschweine	50		8	444 kg N (Mastschw., 700g Zunahme, 2,3 Durchg. U-Futter)
Legehennen	300		1,2	138 kg N (Legehennen 17,6 kg Eimasse Standardf.)
Gesamt		84	95,2	5196 kg N-Anfall aus eigenem Tierbestand

Der Betrieb hat 0,93 RGV (= 84 RGV / 90 ha) pro ha Hauptfutterfläche und erfüllt damit auch die Bedingungen beim Viehbesatz für das Zusatzmodul extensive Tierhaltung. Im Betrieb liegt der Viehbesatz für die Berechnung des Dunganfalls bei 0,83 GVE/ pro ha LF (= 95,2 GVE / 115 ha). Bei einer empfohlenen gleichmäßigen Verteilung der Wirtschaftsdünger fallen pro Hektar LF 45 kg N/ha (= 5196 kg N / 115 ha LF) an.

Berechnung für die zulässige Aufnahme von Gülle oder Festmist (Zusatzmodul extensive Tierhaltung):

$$\frac{5196 \text{ kg N}}{0,83 \text{ GVE/ha LF}} \times 1,0 \text{ GVE/ha} - 5196 \text{ kg N} = 1064 \text{ kg N}$$

Es dürfen über betriebsfremde Gülle oder Festmist noch 1064 kg N aufgenommen, und auf dem Grünland ausgebracht werden.

Beispiel 2: Milchkuhhalter mit Schweinemast und Ackerbau (mit Ackerfutter)

Grünland: 60 ha Ackerfläche: 55 ha (5 ha Ackerfutter) LF: 115 ha

Tierart	Anzahl	RGV	GVE	Wirtschaftsdüngeranfall lt. N-Düngeplaner
Milchkühe	60	60	60	5967 kg N (Milchkuh AL+Weide 8.000)
Rinder bis 2	21	12,6	14,7	857 kg N (Rinderaufz. AL Weide 0-27 M.)
Kälber	40	12	12	564 kg N (Kälberaufz. 16 W.)
Mastschweine	500		80	4440 kg N (Mastschw., 700g Zunahme, 2,3 Durchg. U-Futter)
Gesamt		84,6	166,7	11828 kg N-Anfall aus eigenem Tierbestand

Der Betrieb erfüllt mit 1,30 RGV (= 84,6 RGV / 65 ha) pro ha Hauptfutterfläche die Programmvorgabe zum zulässigen Viehbesatz.

Im Betrieb liegt der Viehbesatz für die Berechnung des Dunganfalls bei 1,45 GVE/ pro ha LF (= 166,7 GVE / 115 ha). Bei einer empfohlenen gleichmäßigen Verteilung der Wirtschaftsdünger fallen pro Hektar LF 103 kg N/ha (= 11828 kg N / 115 ha LF) an.

Der Viehbesatz für die Berechnung des Dunganfalls liegt mit 1,45 GVE pro ha über dem Maximalwert von 1,4 GVE pro ha für die Ausbringung auf dem Grünland. Somit dürfen nicht alle anfallenden Wirtschaftsdünger auf dem Grünland ausgebracht werden. Eine zusätzliche Ausbringung von aufgenommener Gülle oder Mist auf dem Grünland ist nicht möglich.